# **Postgesetz**

(PG)

## (Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften)

### Änderung vom 22. Juni 2007

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 15. Februar  $2007^1$ 

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 2007<sup>2</sup>,

beschliesst:

Ī

Das Postgesetz vom 30. April 1997<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 15 Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften

- <sup>1</sup> Die Post befördert abonnierte Zeitungen und Zeitschriften nach gleichen Grundsätzen zu distanzunabhängigen Preisen.
- $^2\,\mathrm{Zur}$  Erhaltung einer vielfältigen Regional- und Lokalpresse gewährt die Post Ermässigungen für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen, die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und die:
  - a. vorwiegend in der Schweiz verbreitet werden;
  - b. mindestens einmal wöchentlich erscheinen;
  - nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen dienen;
  - d. einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 50 Prozent aufweisen;
  - e. nicht zur Mitgliedschafts-, Fach- oder Spezialpresse gehören;
  - f. weder in öffentlichem Eigentum stehen, noch von einer staatlichen Behörde herausgegeben werden;
  - g. keine Gratispublikationen sind;
  - h. eine durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle beglaubigte Auflage von mindestens 1000 und höchstens 40 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen;

1 BBI **2007** 1589

2007-0456 5645

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BBI **2007** 2547

<sup>3</sup> SR **783.0** 

Postgesetz AS 2007

 sich weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung befinden, sofern sie als Kopfblatt erscheinen:

- j. mit den Beilagen nicht mehr als 1 kg wiegen.
- <sup>3</sup> Die Post gewährt Ermässigungen für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen (Mitgliedschaftspresse), die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und die:
  - a. vierteljährlich mindestens einmal erscheinen;
  - b. mit den Beilagen nicht mehr als 1 kg wiegen;
  - c. nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen dienen;
  - d. einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 50 Prozent aufweisen:
  - e. eine durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle beglaubigte Auflage von mindestens 1000 und höchstens 300 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen.
- <sup>4</sup> Das Departement genehmigt die Preise für die Tageszustellung der Zeitungen und Zeitschriften nach den Absätzen 2 und 3.
- <sup>5</sup> Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung nach Absatz 2 eine jährliche Abgeltung von 20 Millionen Franken<sup>4</sup>.
- <sup>6</sup> Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung nach Absatz 3 eine jährliche Abgeltung von 10 Millionen Franken<sup>5</sup>.

#### П

Nationalrat, 22. Juni 2007 Ständerat, 22. Juni 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist Der Präsident: Peter Bieri Der Protokollführer: Ueli Anliker Der Sekretär: Christoph Lanz

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Artikel 15 Absatz 6 gilt bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen über die Presseförderung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR **171.10**).

<sup>5</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR **171.10**).

Postgesetz AS 2007

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

 $^{\rm I}$  Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 11. Oktober 2007 unbenützt abgelaufen. <br/>6

<sup>2</sup> Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

27. November 2007

Bundeskanzlei

Postgesetz AS 2007